

Das neue Lasergesetz: Wer darf ab 1. Juni 2019 was lasern?

Wichtige Informationen für unsere Mitglieder

Das NISSG oder das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht ionisierende Strahlung und Schall sowie die dazugehörige Verordnung traten am 1. Juni 2019 in Kraft. Eine **Reihe von Behandlungen dürfen neu nur noch von Ärzten oder unter direkter ärztlicher Aufsicht durchgeführt** werden. Hierzu zählen unter anderem alle abtragenden Behandlungen wie die Entfernung von Alters- und Viruswarzen und Fibromen, die Laserbehandlung von Pigmentflecken und Melasma, die Behandlungen von Krampfadern und Besenreisern. Unter diese Kategorie fallen auch Behandlungen an Augenlidern oder in Augennähe wie die Entfernung von Permanent-Make-up und Tätowierungen, Teleangiektasien (Couperose) sowie Behandlungen von Spinnennävi und Blutschwämmchen.

Techniken wie hoch fokussierter Ultraschall, lang gepulster Nd:YAG-Laser, photodynamische Therapie und Laserlipolyse dürfen ebenfalls nur noch von Ärzten oder vom direkt unterwiesenen Praxispersonal durchgeführt werden.

Unter **direkt unterwiesenem Praxispersonal** versteht man Angestellte, also nicht freie Mitarbeiter, die unter direkter Kontrolle, Aufsicht und Verantwortung arbeiten. Drittpersonen, die beispielsweise Räumlichkeiten in einer Arztpraxis mieten, sind hier nicht erfasst. «Direkt unterwiesen» bedeutet, dass Sie räumlich anwesend sein müssen.

Gänzlich verboten wurde die Entfernung von Permanent-Make-up und Tätowierungen mit Blitzlampen (IPL), ebenso die Entfernung von Muttermalen mit dem Laser oder IPL. Die Entfernung solcher Flecken muss mit geeigneten medizinischen Methoden der Chirurgie erfolgen.

Nichtärzte können in Zukunft einen **Sachkundeausweis** erwerben. Folgende zwölf Behandlungen dürfen ab dem 1. Juni 2024 nur noch von Perso-

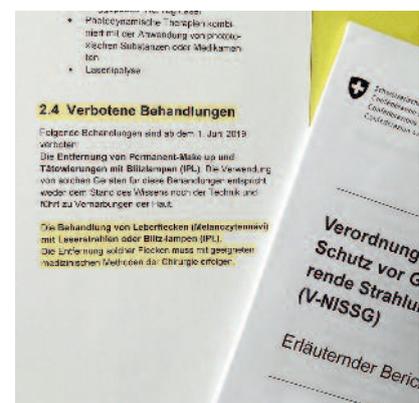
nen durchgeführt werden, die diesen Sachkundenachweis besitzen:

- ▲ Akne
- ▲ Zellulitis und Fettpolster
- ▲ Couperose, Blutschwämmchen und Spinnennävi, sofern < 3 mm und nicht in Augennähe
- ▲ Falten
- ▲ Narben
- ▲ Nagelpilz
- ▲ Postinflammatorische Hyperpigmentierung (PIH)
- ▲ Striae
- ▲ Laserepilation
- ▲ Entfernung von Permanent Make-up (nicht in Augennähe)
- ▲ Entfernung von Tätowierungen mit nicht ablativen Lasern (nicht in Augennähe)
- ▲ Akupunktur mit Laser.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann der **Sachkundenachweis** noch nicht erworben werden. Aktuell gilt die Medizinprodukteverordnung, die besagt, dass alle Klasse-IV-Laser nur von Ärzten oder unter ärztlicher Aufsicht bedient werden dürfen. Das ist in vielen kosmetischen Laserstudios nicht der Fall. Bei Zuwider-



handlung werden hohe Bussen erteilt. Die gesamte Neuregelung des Gesetzes war notwendig, weil die Zahl der Lasernebenwirkungen in der Schweiz beträchtlich ist. In unserer Praxis sehen wir im Schnitt drei durch Laserbehandlungen geschädigte Patienten pro Woche. Das ist sehr schade, denn es handelt sich bei der Lasermedizin um eine hochtechnische Medizin mit grossem Potenzial. Durch die Lasermedizin ist es zum Beispiel erst möglich geworden, Tätowierungen narbenlos zu entfernen, Blutschwämme aus dem Gesicht «zu zaubern», Besenreiser ohne Spritzen zu reduzieren und Narben zu glätten. Jede Technik braucht eine solide Ausbildung – Sie können auch keinen Ferrari ohne Führerschein fahren.



Zu guter Letzt und sehr wichtig zu beachten!

Einige Kosmetikinstitute kommen durch das neue Gesetz in Schwierigkeiten, da sie Geräte besitzen, die sie nur unter ärztlicher Aufsicht bedienen dürfen. So kann es sein, dass diese Institute Ärzte einstellen. Beachten Sie, dass **die Ärztin oder der Arzt auf sämtlichen Werbeträgern** (Website, Facebook, Instagram, Flyer usw.) namentlich auf-

zuführen ist. Im Kosmetikinstitut ist die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes ebenfalls namentlich bekanntzumachen (Schild oder Beschriftung). Die Rechnungsstellung darf nicht im Namen und auf Rechnung des Kosmetikinstituts erfolgen, sondern **die Ärztin oder der Arzt muss in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sein**. Dies entspricht also der Führung einer Arztpraxis an einem Zweitstandort. Die-

ser Zweitstandort ist der Gesundheitsdirektion zu melden. **Die Ärztin oder der Arzt trägt hier die Verantwortung** für die Führung und die Aufbewahrung der Patientendokumentation, die Lagerung und Bewirtschaftung etwaiger Arzneimittel und Medizinprodukte, die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten, die Wahrung des Berufsgeheimnisses und so weiter. Schliesslich muss eine Präsenzliste geführt werden, sodass nachvollziehbar ist, ob und wie die Verantwortung wahrgenommen wird beziehungsweise dass für die angebotenen ärztlichen Leistungen ein Arzt präsent ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen haben. ▲

